

Es gibt nun aber einen weiteren Schritt in der literarischen Entwicklung dieser anti-eunomischen Kontroverse, bei dem nicht mehr Basilius als Polemiker in Erscheinung tritt, sondern ausschließlich Gregor. Im Jahr 383 ließ Kaiser Theodosius I. die verschiedenen kirchlichen Parteien und die vom Ersten Konstantinopolitanum als Häretiker Verurteilten zusammenkommen, um eine Aussöhnung herbeizuführen. Nach einigem Hin und Her bat der Kaiser die verschiedenen Gruppierungen, jeweils ein Bekenntnis ihres Glaubens vorzulegen. Bei dieser Gelegenheit präsentierte Eunomius seine *Confessio fidei*, auf die dann eine *Refutatio* Gregors von Nyssa folgte (vgl. 11–13).

Die Analyse der *Confessio fidei* des Eunomius und der *Refutatio*, die Gregor von Nyssa gegen ihn richtete, macht es möglich, den Stand der Entwicklung des arianischen Problems nach der definitiven Verurteilung durch das Konzil von Konstantinopel (381) im Detail zu erkennen. Diese beiden Werke sind es, die uns Bd. 584 der Reihe „Sources chrétiennes“ bietet. Die Einführung des Bandes beschreibt gut die Entwicklung der Kontroverse um Eunomius und die der sie begleitenden Theologie (21) sowie deren unmittelbare und mittelbare Quellen (14–20). Man kann feststellen, dass in diesem Werk – dem spätesten uns von Eunomius erhalten gebliebenen – die philosophisch-theologische Fachsprache einer Ausdrucksweise gewichen ist, die hauptsächlich aus der Heiligen Schrift übernommen wurde. Außerdem gab Eunomius – wie es nach dem Ersten Konstantinopolitanum konsequent ist – einer Theologie des Heiligen Geistes mehr Raum und ergänzte auf diese Weise seine Trinitätstheologie. Auch Gregors *Refutatio* vermittelt uns eine gut strukturierte Kenntnis seiner Trinitätstheologie nach dem Konzil von 381. Gregor verfolgt ein doppeltes Ziel: Einerseits widerlegt er die Behauptungen des Eunomius, andererseits stellt er seine eigene Theologie vor (vgl. 30 f.).

Die Herausgeber des Bandes übernehmen die klassischen kritischen Editionen der beiden Werke: Richard Paul Vaggiones Edition von Eunomius' Glaubensbekenntnis (*Expositio Fidei*, in: Eunomius, The Extant Works, Oxford 1987, 151–158) und Werner Jaegers Edition der Widerlegung des Gregor von Nyssa (*Refutatio confessionis Eunomii*, in: Gregorius Nyssenus, *Contra Eunomium libri pars altera liber III [vulgo III–XII] – Refutatio confessionis Eunomii [vulgo lib. II]*, Leiden 1960, 312–410). Sehr wertvoll sind die Anmerkungen zur Übersetzung: Sie erlauben es dem Leser, sich ein Bild davon zu machen, wie sich das theologische Denken der beiden Autoren entwickelte. Auffällig ist, dass die Editoren in der Bibliographie nicht auch die Werke einschließen, die in der Einführung und in den Anmerkungen zitiert werden. Außerdem verursacht das Abkürzungsverzeichnis auf S. 43 f., dem ein zweites Abkürzungsverzeichnis für die Werke Gregors von Nyssa folgt (45–48), beim Leser Verwirrung, insofern in manchen Fällen für die Werke Abkürzungen aus dem ersten Verzeichnis, in anderen Fällen aus dem zweiten herangezogen werden (vgl. 29: *Réfut.* und 46: *Ref. Eun.*). Die Bibelstellenregister für das *Glaubensbekenntnis* (315–317) und für die *Widerlegung* (319–329) sind hilfreich zur Erforschung der parallelen Deutungen dieser Stellen. Das Erscheinen des Bandes ist unbedingt zu begrüßen. Lesern, die der französischen Sprache mächtig sind, vermittelt er die Kenntnis dieser beiden Werke und tiefere Einblicke in den Zusammenhang der trinitarischen Auseinandersetzung des 4. Jahrhunderts.

J. L. NARVAJA SJ

A COMPANION TO THE MEDIEVAL PAPACY: Growth of an Ideology and Institution. Edited by Keith Sisson and Atria A. Larson (Brill's Companions to the Christian Tradition; 70). Leiden / Boston: Brill 2016. XIV/410 S./Ill., ISBN 978–90–04–29985–6 (Hardback); 978–90–04–31528–0 (E-Book).

Das mittelalterliche Papsttum erfreut sich im Prinzip des ungebrochenen Interesses der historischen Wissenschaften. Auch in den letzten zehn Jahren ist eine Vielzahl an Veröffentlichungen zu verzeichnen, seien es Gesamtdarstellungen oder Untersuchungen zu verschiedensten Aspekten, wie zu Sedisvakanz, zum Verhältnis von Papst und Kardinälen, zu einzelnen Päpsten, zum Verhältnis von Zentrum und Peripherie, zu Legaten und delegierten Richtern, zum Tod und zur Wahl von Päpsten, zu Vorstellungen und Symbolen des Papsttums, zu Papstbibliotheken und nicht zuletzt auch zu Gegenpäpsten. Als Handbuch ist an dieser Stelle explizit die „Geschichte des Kardinalats im Mittelalter“ (herausgegeben von Jürgen Dendorfer und Ralf Lützelshwab, Stuttgart 2011) zu nennen.

Die vorliegende Publikation ist ebenfalls ein Handbuch und versucht Einführungen in unterschiedliche Aspekte des mittelalterlichen Papsttums auf dem Stand der aktuellen Forschung zu bieten. Im Fokus liegen insbesondere die Entwicklungen vom Beginn des Reformpapsttums bis zu Bonifaz VIII. Zielgruppe des Buches sind Studierende, Mediävisten mit anderen fachlichen Schwerpunkten, aber auch Spezialisten. Bei allem stehen das aktive Wirken der Päpste und ihre Reaktionen auf äußere Entwicklungen im Vordergrund. Der Abstand zwischen Anspruch und Wirklichkeit und die Grenzen päpstlicher Machtausübung und Kontrolle werden ebenso beleuchtet.

Das Buch enthält 16 englischsprachige Aufsätze und gliedert sich in vier Teile: „Popes and Princes, Polemic and Propaganda“ – „Law and Judgement“ – „Administration Abroad and at Home“ – „Beyond the Latin Church“. Diesen ist eine Einleitung von *Atria A. Larson*, mit *Keith Sisson* Herausgeberin des Bandes, und ein einleitender Aufsatz von *Thomas F. X. Noble* vorangestellt. Noble widmet sich „Narratives of Papal History“ (17–33). In seinen Ausführungen zur Überlieferung mahnt er zu einer besonders gründlichen Quellenkritik bei der päpstlichen Korrespondenz. Anhand von Ereignissen und Entwicklungen der Kirchenreform, der Kuriengeschichte, beim Papstwahlverfahren, in den Schismen des 14. und 15. Jhdts. sowie schließlich im Konziliarismus demonstriert Noble die Unvorhersehbarkeit und Unkontrollierbarkeit des Laufs der Geschichte und warnt damit vor einem allumfassenden Narrativ der Papstgeschichte. Resümierend hält er fest, dass die Anpassungsfähigkeit an neue äußere Bedingungen und das Geschick, veränderten Herausforderungen zu begegnen, für das Überleben und den Erfolg des Papsttums sorgten (33).

*Jehangir Yezdi Malegam* eröffnet den ersten Teil des Buches mit dem Beitrag „Papacy Polemic and the Purity of the Church: The Gregorian Reform“ (37–65). Dabei geht er der Frage nach, inwiefern die Zeit der „Gregorianischen Reform“ überhaupt als „gregorianisch“ gelten kann, also wie stark Gregor VII. sie letztlich geprägt hat. Dazu analysiert er verschiedene Anliegen, Ziele, Konzepte und Ideologien der Reformen des 11. und 12. Jhdts. und auch die Persona Hildebrand-Gregors. Er gelangt zu dem Schluss, dass Gregor VII. selbst vor allem die Vision Leos IX. vom römischen Primat umsetzte und energisch gegen die Laieninvestitur vorging. Andererseits, so Malegam, führte der lokale Klerus vor und nach Gregors Zeit auch selbst Reformen durch, Reformgedanken während Gregors Pontifikat kamen nicht nur aus seinem engeren Umfeld, und seine Legaten verfolgten auch eigene Ziele. Schließlich gaben seine Nachfolger eigene Impulse – etwa Urban II., dem es gelang, den Kreuzzugsgedanken in die Tat umzusetzen. Die große Wirkmächtigkeit Hildebrand-Gregors bestreitet Malegam freilich nicht. Er sieht sie vor allem darin begründet, dass Gregor als „Ermöglicher“ agierte, der zuließ, dass Impulse von außen das Papsttum veränderten, und auch Reformbemühungen außerhalb der Kurie, wie die Mailänder Pataria, unterstützte. *Sandro Carocci* beschäftigt sich im Beitrag „Popes as Princes? The Papal States (1000–1300)“ (66–84) mit der (weltlichen) Herrschaftsausübung der Päpste im Patrimonium Petri, bzw. in den „Papal States“, wobei der Begriff im Hinblick auf die für das gesamte Mittelalter eher fragliche „Staatlichkeit“ nicht ausreichend problematisiert wird, anders als in der deutschen Forschung der letzten Jahrzehnte. Nach einem historischen Abriss für das 8. bis 13. Jhd. hält er als Forschungsstand das von Daniel Waley aufgestellte Verdikt fest, dass die Anstrengungen der Päpste zur Ausbildung einer Territorialherrschaft („process of state construction“, 75) letztlich scheiterten, weil sie ihre Untertanen in zu großer rechtlicher, politischer, militärischer, steuerlicher und administrativer Autonomie beließen (76). Im Folgenden prüft er diese Interpretation anhand von Verwaltungsstrukturen, der Übertragung von Vollmachten und der Grenzen von Herrschaft. Sein Fazit bestätigt grundsätzlich die Interpretationen der jüngeren Forschung seit Waley. Doch bezweifelt Carocci, dass die Einrichtung von Territorien und die Festigung weltlicher Herrschaft überhaupt ein mit Nachdruck verfolgtes Ziel der Päpste darstellte. Ferner plädiert er dafür, die verfassungsgeschichtlichen Besonderheiten dieser Herrschaften in den Fokus zu rücken: die Koexistenz verschiedenster Herrschaftsideologien, Regierungsstile und Verwaltungsstrukturen sowie die Pluralität von Akteuren, die nur durch die Zurückhaltung der Päpste ihren Spielraum hatten. *Francesca Pomarici* befasst sich im einzigem

kunsthistorischen Beitrag des Handbuches, „Papal Imagery and Propaganda: Art, Architecture and Liturgy“ (85–120), mit der bildlichen und architektonischen Darstellung und Selbstdarstellung von Päpsten und Papsttum. Sie beleuchtet Ursprung, Entwicklung und Verwendung vor allem von Pallium, Regnum/Phrygium/Tiara und Kathedra. Dabei thematisiert sie die Orientierung am römischen Kaisertum, die auch die Wiederverwendung von kaiserlichen Sarkophagen nicht ausschloss, warnt aber vor einer Überbewertung der *imitatio imperii* (97). Vielmehr macht sie in ihren Ausführungen deutlich, dass der Kern päpstlicher Selbstinszenierung in der Unterscheidbarkeit von anderen zu sehen ist: von anderen Bischöfen, aber auch vom Kaiser. Eine zentrale Rolle fällt Innozenz III. zu: Während sich in seinem Pontifikat endgültig das päpstliche Selbstverständnis als *vicarius Christi* durchsetzt, wird der gewachsene Anspruch des Papsttums auch in der Selbstrepräsentation deutlicher und breiter spürbar. In der Büste Papst Bonifaz' VIII. sieht Pomarici den Höhepunkt symbolträchtiger päpstlicher Selbstinszenierung erreicht: „The importance of the bust [...] comes from the subtle symbolic weaving of gestures, objects, and proportions that make the reigning pope a figure of the Roman church, of Peter, and of Christ“ (118). Keith Sisson beschließt den ersten Teil mit seinem Beitrag „Popes over Princes: Hierocratic Theory“ (121–132). Er konstatiert, dass die Idee von einer päpstlichen Monarchie sich nur langsam während des Hochmittelalters entwickelte und trotz einiger Formulierungen des Suprematiegedankens Roms und der römischen Bischöfe in Dekretalen, Papstbriefen und kanonistischen Kommentaren der Anspruch vor allem theoretisch zum Ausdruck kam. Erst als das Papsttum innerhalb der Kirche an Prestige und Einfluss gewann, nahmen Konflikte mit dem Kaiser- bzw. Königtum zu. Den Höhepunkt des für die Praxis formulierten Herrschaftsanspruches des Papstes und die Steigerung von einer kircheninternen zur universalen päpstlichen Monarchie sieht Sisson schließlich unter Bonifaz VIII. im Konflikt mit Philipp IV. von Frankreich erreicht. Das letzte Scheitern des Caetani-Papstes ist nach Sisson wesentlich in der politischen Theorie nach der Wiederentdeckung der aristotelischen *Politik* und in der veränderten Wahrnehmung kirchlicher Hierarchie seit dem Aufkommen der Bettelorden und der häretischen Bewegungen des 13. Jhdts. begründet.

Der zweite Teil des Buches wird von Atria A. Larson eröffnet: „Popes and Canon Law“ (135–157). Erstmals mit Innozenz III. sieht sie einen Papst aktiv auf die Publikation einer Dekretalensammlung Einfluss nehmen und erst Honorius III. veranlasste selbst die Anlage einer neuen Sammlung und die explizite Beauftragung eines Kanonisten. Gregor IX. erließ die ersten Konstitutionen gezielt für eine Dekretalensammlung, den *Liber Extra*. Mit der Veröffentlichung der *Clementinae* durch Johannes XXII. 1317 tritt im Mittelalter letztmals ein Papst als bewusster „Gesetzgeber“ in Erscheinung. Danach entstanden nur noch „private collections“ (144) päpstlicher Dekretalen, für die Larson jedoch den Begriff „Dekrete“ („decrees“, 145) vorschlägt, weil es sich um kürzere, abstraktere, formelhafte Rechtssetzungen handelt, die von Päpsten offenbar gezielt in legislativer Absicht, nicht zur Entscheidung konkreter Fälle, verfasst wurden. Zum Abschluss geht die Autorin auf für das Papsttum selbst entscheidende Rechtsgrundlagen ein: Papstwahlen und -absetzungen sowie Reservatrechte. Im nächsten Beitrag, „Papal Decretals“ (158–173), machen Atria A. Larson und Keith Sisson deutlich, dass Päpste oft dann rechtssetzend aktiv wurden, wenn sie von außen um die Entscheidung einer rechtlichen Frage gebeten wurden, und dass insbesondere Bischöfe als wichtige Initiatoren anzusehen sind, die päpstliche Entscheidungen auch im eigenen Interesse sammelten. Sie zeigen die im Verlauf des Mittelalters zunehmende Vielfalt von Anliegen, die an die Päpste herangetragen wurden, verdeutlichen andererseits aber auch, dass sich Anfragen zu bestimmten Themen häuften – etwa zum Zölibat und zum Umgang mit Priestersöhnen oder zu Ehestreitigkeiten bei Laien. Manche Päpste wurden auch von selbst aktiv, indem sie sich etwa in aktuelle kirchenrechtliche Debatten einschalteten. Ferner gingen sie oft nicht nur auf den konkreten Anlass eines Rechtsstreites ein, sondern nutzten die Gelegenheit, um Grundsatz- und Verfahrensfragen zu klären, auf frühere Entscheidungen zu rekurrieren und selbstbewusst ihre Auslegung klarzustellen: „[...] since the one who produces the law is the one to interpret it“ (171). Zusammenfassend stellen die Autoren fest, dass der steigende recht-

liche Einfluss des Papsttums zwar nicht auf systematische Planungen zurückzuführen ist, wohl aber auf die Fähigkeit einzelner Päpste, auf historische Entwicklungen und individuelle Initiativen von verschiedensten Vertretern der Christenheit inner- und außerhalb der kirchlichen Hierarchie geschickt zu reagieren. Den Kirchenrechtsteil des Buches beschließt *Danica Summerlins* Beitrag „Papal Councils in the Middle Ages“ (174–196). Nach Bemerkungen zur Überlieferung der Beschlüsse von Kirchenversammlungen widmet sie sich unter anderem terminologischen Fragen, wobei sie das Narrativ einer Entwicklung päpstlich initiiert Kirchenversammlungen von Synoden zu allgemeinen bzw. ökumenischen Konzilien als Perspektive der Gegenreformation als zu teleologisch und als anachronistisch kritisiert. Sie tritt dafür ein, weniger bekannte Kirchenversammlungen stärker zu beachten, da sie, obwohl nicht als ökumenisches Konzil verstanden, durchaus auch Beschlüsse von großer Tragweite und kanonistischer Rezeption fassten, etwa die Synode von Verona mit der Verabschiedung der Dekretale „Ad abolendam“ zur Ketzerbekämpfung 1184. Ferner weist sie auf Unterschiede in der Verbreitung bzw. Rezeption der Beschlüsse als allgemeine Konzilien geltender Kirchenversammlungen hin. Im Anschluss widmet sich Summerlin dem Teilnehmerkreis, der Streitkultur bzw. Beschlussfassung und der Frage der Autorität päpstlicher Konzilien. Im Fazit hält sie fest, dass die Wirkmächtigkeit eines Konzils und seiner Beschlüsse stark von deren Verbreitung durch die Teilnehmer abhing – eine ihrer Ansicht nach von der Forschung zu wenig beachtete Tatsache.

Den dritten Buchteil eröffnet *Harald Müller* mit einem Beitrag über päpstliche Legaten und delegierte Richter (199–219), die er als „ungleiche Brüder“ (200) versteht, was sich nicht zuletzt auch in der Vernachlässigung der Richter in der Historiographie zeige. Müller geht zuerst auf die Entwicklung des Legationswesens und unterschiedliche Typen von Legaten und Legationen ein, spricht dabei Vollmachten, Aufgaben sowie Chancen und Risiken für Legaten und ihre kirchliche Karriere an. Anschließend widmet er sich den Gründen für die Beauftragung von delegierten Richtern, Verfahrensaspekten und Fragen der Quellenüberlieferung. Abschließend geht er der historischen Entwicklung und der Bedeutung delegierter Gerichtsbarkeit nach und kommt zu dem Schluss, dass diese Art der Rechtsprechung, die die herkömmliche kirchliche Hierarchie außer Acht ließ, einerseits zur Festigung des päpstlichen Primats beitrug, andererseits aber auch die Verbesserung legaler Standards bei lokalen Gerichten zur Folge hatte. Im anschließenden Beitrag beschäftigt sich *Stefan Weiß* mit der päpstlichen Kammer (220–238). Nach Bemerkungen zur Quellenlage widmet sich der Autor den Einkommensquellen des Papsttums und der Verwendung dieser Einkünfte. Dabei betont er auch, dass die Nahrungs- oder später Geldmittel, die den Kurialen aus der apostolischen Kammer zuflossen, nicht für deren eigene Verwendung, sondern für die Bezahlung und Versorgung ihres Personals bestimmt waren. Insgesamt charakterisiert Weiß die Kammer als „miracle of efficiency“ (238). Mit der päpstlichen Kanzlei befasst sich im Anschluss *Andreas Meyer* † (239–258). Nach einführenden statistischen Bemerkungen zum Ausstoß an Papstbriefen und -urkunden folgen Ausführungen zu Typen päpstlicher Dokumente, zu den einzelnen administrativen Vorgängen bis hin zur Aushändigung des fertigen Stückes an einen Petenten, zum Kanzleipersonal und seinen Kollegien, zur Registrierung und Überlieferung sowie zum Formular. Meyer kommt zu dem Schluss, dass der Bedeutungszuwachs des Papsttums seit den Reformpäpsten des 11. Jhdts. sich auch in der Schriftproduktion der päpstlichen Kanzlei niederschlug. Wichtig ist seine abschließende Mahnung, sich künftig stärker auch den Vorschriften für die Kanzlei zu widmen, die er in ihrer Bedeutung als kirchenrechtliche Quelle noch stark unterschätzt sieht. Der folgende Beitrag von *Kirsi Salonen* befasst sich mit der Pönitentiarie (259–275). Nach einem sehr kurzen historischen Abriss folgen Ausführungen zur Beschlussfassung in der Pönitentiarie, zu den Quellen und zu den behandelten Angelegenheiten. Nützlich sind zwei Statistiken zur Häufigkeit der verschiedenen Gruppen von Petitionen und zur Herkunft der Pönitenten. Abschließend setzt sich Salonen mit den für Büsser entstehenden Kosten auseinander, die zwar nicht für die Gewährung der Gnade selbst, sondern für den Material- und Personalaufwand erhoben wurden, aber unter Umständen auch reduziert und erlassen werden konnten. Von *Kirsi Salonen* stammt ebenfalls der nächste Beitrag, „The Curia: The Sacra

Romana Rota“ (276–288). Die erst im 14. Jhd. als „Rota“ bezeichnete *Audientia sacri palatii* beschreibt Salonen primär als Appellationsinstanz nach Prozessen an lokalen kirchlichen Gerichten. Nach Ausführungen zur Geschichte des Gerichtshofs, zum typischen Verlauf eines Prozesses und zu den überlieferten Quellen folgt eine statistische Auswertung von Prozessen am Ende des Mittelalters: Demnach ging es bei der überwiegenden Zahl der Fälle um Benefizienangelegenheiten; bei der Herkunft der Prozessierenden ist ein starkes Übergewicht auf Mittel-, Süd- und Südwesteuropa zu verzeichnen. Interessant ist Salonens Klarstellung, dass die Mehrheit der an das Gericht herangetragenen Fälle niemals abgeschlossen wurde.

Der vierte und letzte Teil beginnt mit einem Beitrag von *Andrew Louth*: „Relations with Constantinople“ (291–308). Darin beschreibt er die spannungsreichen Beziehungen des Papsttums zum Patriarchen von Konstantinopel und dem byzantinischen Kaiser chronologisch vom 4. bis zum 15. Jhd. Neben den bekannteren Kontroversen dogmatischer Natur oder hinsichtlich Rang und Titel wird auch ein Konflikt bei der Mission in Südosteuropa behandelt, v. a. der Bulgaren im 9. Jhd., der letztlich zum dogmatischen Konflikt über den *filioque*-Zusatz zum Glaubensbekenntnis wurde. Der Artikel von *Rebecca Rist*, „The Medieval Papacy, Crusading, and Heresy“ (309–332), startet mit einem Abriss der Kreuzzüge im Heiligen Land, gefolgt von Ausführungen zur Entwicklung der Kreuzzugsidee und zu ihrer Anwendung auf den Kampf gegen Häresien. Nicht erwähnt werden die Kreuzzüge gegen Friedrich II. und seine Nachkommen, die Unternehmungen auf der iberischen Halbinsel und im Baltikum werden nur genannt. Etwas ausführlicher geht Rist auf den Kreuzzug gegen die Stedinger Bauern als Beispiel für päpstlich unterstützte Eigeninitiativen lokaler Autoritäten ein. Abschließend betrachtet sie die Ablastpolitik der Päpste bei den Kreuzzügen und hält fest, dass diese zwar keine Hierarchisierung in Bezug auf das Heilsverdienst vornahmen, aber sehr wohl Prioritäten setzten, indem sie zu unterschiedlichen Zeiten einzelne Unternehmen stärker propagierten als andere. *Felicitas Schmieder* beschließt diesen Buchteil mit einem Beitrag über „Missionary Activity“ (333–350). Sie teilt die Missionierungsaktivitäten des mittelalterlichen Papsttums in drei Phasen ein: 1. wenig Eigeninitiative im Frühmittelalter; 2. eine aktivere Rolle seit dem Reformpapsttum und eine Systematisierung der Missionspolitik im 12. Jhd., begünstigt von der Intensivierung des Legationswesens und der Einrichtung von internen Verwaltungsinstrumenten wie dem *Liber censuum*, der die von der römischen Kirche beanspruchten Einkünfte aus den verschiedenen Regionen Europas dokumentierte; 3. Höhepunkt päpstlicher Missionsbestrebungen im 13. bis 15. Jhd., unterstützt durch Impulse aus dem Franziskaner- und Dominikanerorden, gipfelnd in der Beauftragung der Portugiesen und Spanier mit der Mission der (unbekannten) Welt.

Das Buch wird von einer chronologischen Liste als für die Geschichte des Papsttums besonders wichtig erachteter Pontifikate, Ereignisse und Werke, einer thematisch gegliederten Auswahlbibliographie sowie Registern der Personen, Orte, Konzilien, Initiativen und Werke beschlossen.

Ohne Zweifel liegt hier ein nützliches Nachschlagewerk vor, dem eine breite und lange Rezeption zu wünschen ist. Dennoch hat es Schwächen. So sind die Beiträge sehr heterogen, etwa in Bezug auf ihre Strukturierung (die Beiträge von Pomarici und Louth verzichten komplett auf eine Binnengliederung), ihre Unterfütterung mit Quellen (der Beitrag von Carocci kommt einem reinen Literaturbericht nahe, der sich zudem überwiegend eigener Veröffentlichungen bedient) oder die Breite der Betrachtung: Die beiden Beiträge Salonens konzentrieren sich stark auf das 15. Jhd. und lassen die historische Entwicklung bis dahin zu kurz geraten und insbesondere die Begriffsgeschichte völlig vermissen. Ein anderes Manko ist die weitgehende Vernachlässigung deutschsprachiger Forschungsliteratur durch manche Autoren (etwa Malegam, Rist), die sich, wenn sie Werke deutscher Autoren verwenden, vor allem auf Übersetzungen stützen. Zu kritisieren ist schließlich der Verlag Brill, der erst im zweiten Anlauf ein gedrucktes Rezensionsexemplar zur Verfügung gestellt hat und dies in einer Paperback-Ausgabe, die die Abbildungen des Beitrags von Pomarici nur in schwarz-weiß enthält.

B. GEBERT